

29. Juli 2014

PRESSEMITTEILUNG

EZB VERÖFFENTLICHT RECHTSAKT ZU GEZIELTEN LÄNGERFRISTIGEN REFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlicht einen heute verabschiedeten Rechtsakt zu den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs). Die GLRGs sollen die Funktionsfähigkeit des geldpolitischen Transmissionsmechanismus verbessern, indem die Kreditvergabe an die Realwirtschaft unterstützt wird.

Der Beschluss EZB/2014/34 vom 29. Juli 2014 über Maßnahmen in Bezug auf gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (Decision ECB/2014/34 on measures relating to targeted longer-term refinancing operations) legt die Bedingungen für eine Teilnahme an den GLRGs und andere operative Aspekte fest.

Er umfasst auch zwei Anhänge. Der erste bezieht sich auf die Durchführung der GLRGs, während der zweite Leitlinien für das Ausfüllen des Meldeformulars enthält.

Dieser Pressemitteilung sind vier Dokumente zu den GLRGs beigelegt: Die „Aktualisierten Modalitäten“ und die aktualisierten Leitlinien für das Ausfüllen des Meldeformulars („Updated guidelines for completing the reporting template“) sowie das Meldeformular und das entsprechende Beispiel.

Medienanfragen sind an Herrn Andrea Zizola unter +49 69 1344 6551 zu richten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation & Sprachendienst

Internationale Medienarbeit

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455 • Fax: +49 69 1344 7404

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

GEZIELTE LÄNGERFRISTIGE REFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Aktualisierte Modalitäten

Infolge eines Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) wird das Eurosystem acht gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) mit den nachfolgend beschriebenen Merkmalen durchführen. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Aktualisierung der „Modalitäten der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte“ im Anhang der am 3. Juli 2014 veröffentlichten Pressemitteilung „EZB gibt weitere Einzelheiten zu den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften bekannt“. Der Beschluss EZB/2014/34 vom 29. Juli 2014 über Maßnahmen in Bezug auf gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (Decision ECB/2014/34 on measures relating to targeted longer-term refinancing operations, nachstehend als „EZB-Beschluss“ bezeichnet) legt die Bedingungen für eine Teilnahme an den GLRGs und andere relevante operative Aspekte der GLRGs fest.

1 TEILNAHME AN DEN GLRGs

Zugelassene Geschäftspartner des Eurosystems können an einem GLRG auf Einzelbasis teilnehmen. Ferner können Kreditinstitute des Euroraums eine „Bietergruppe“ bilden und über ein Mitglied der Gruppe, das sogenannte „Leitinstitut“, das ein zugelassener Geschäftspartner des Eurosystems sein muss, an einem GLRG teilnehmen. Die Beschränkungen und Bedingungen für die Teilnahme von Geschäftspartnern¹ an den GLRGs sind im EZB-Beschluss niedergelegt.

2 ERMITTLUNG DER OBERGRENZEN FÜR DIE KREDITAUFNAHME

Ein Geschäftspartner, der entweder einzeln oder als Leitinstitut einer Bietergruppe an einem GLRG teilnimmt, unterliegt gemäß dem EZB-Beschluss bestimmten Obergrenzen für die Kreditaufnahme. Die berechneten Obergrenzen werden auf das nächste Vielfache von 10 000 EUR aufgerundet.

Die für einzeln an den GLRGs teilnehmende Geschäftspartner geltenden Obergrenzen (sowie die mögliche vorzeitige Pflichtrückzahlung – siehe unten) werden anhand der ausstehenden Beträge anrechenbarer Kredite und der anrechenbaren Nettokreditvergabe an gebietsansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (ohne Wohnungsbaukredite) des jeweiligen Geschäftspartners

¹ Der Begriff „Geschäftspartner“ bezieht sich hier auf einzelne Geschäftspartner wie auch auf Bietergruppen.

ermittelt.² Die für das Leitinstitut einer Bietergruppe geltenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme (sowie die mögliche vorzeitige Pflichtrückzahlung) werden anhand der aggregierten ausstehenden Beträge anrechenbarer Kredite und anrechenbaren Nettokreditvergabe aller Mitglieder der Bietergruppe ermittelt.

Dabei sei $C_k \geq 0$ die Kreditaufnahme eines Geschäftspartners in GLRG k (mit $k = 1, \dots, 8$). Die Obergrenze für die anfängliche Kreditaufnahme für diesen Geschäftspartner („initial borrowing allowance“, IA) ist:

$$IA = 0,07 \cdot OL$$

Hier ist OL („outstanding loans“) der zum 30. April 2014 ausstehende Betrag anrechenbarer Kredite, die vom Geschäftspartner gewährt wurden. Für die ersten beiden GLRGs gilt folgende Einschränkung:

$$C_1 + C_2 \leq IA$$

Das heißt, die kumulierte Kreditaufnahme in den ersten beiden GLRGs kann die Obergrenze für die anfängliche Kreditaufnahme nicht überschreiten.

NL_m sei die anrechenbare Nettokreditvergabe eines Geschäftspartners im Kalendermonat m .

$$\overline{NL} = \frac{1}{12} (NL_{\text{Mai 2013}} + NL_{\text{Juni 2013}} + \dots + NL_{\text{April 2014}})$$

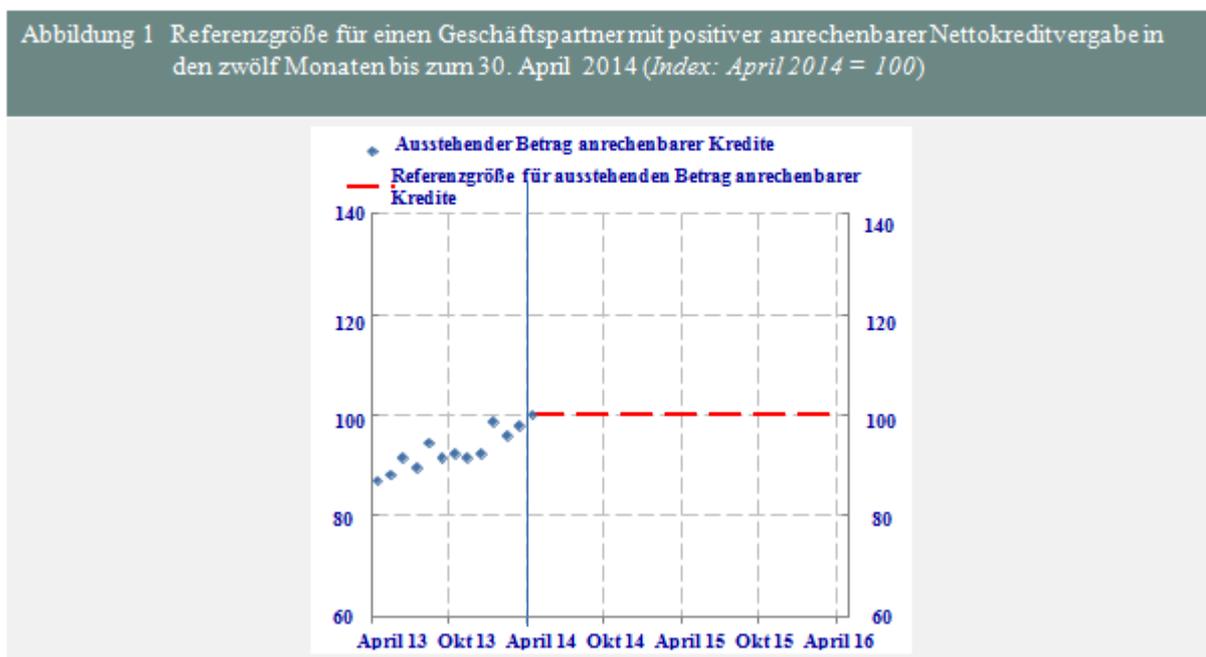
sei die durchschnittliche anrechenbare Nettokreditvergabe dieses Geschäftspartners von Mai 2013 bis April 2014.

BE_k sei die Referenzgröße („benchmark“) eines Geschäftspartners für GLRG k (mit $k = 3, \dots, 8$, d. h. die von März 2015 bis Juni 2016 durchzuführenden GLRGs).

Wenn $NL \geq 0$ (d. h., wenn die anrechenbare Nettokreditvergabe des Geschäftspartners im Zwölfmonatszeitraum bis zum 30. April 2014 positiv war oder sich auf null belief) oder wenn der Geschäftspartner erst nach dem 1. Mai 2013 gegründet wurde, ist $BE_k = 0$ für alle GLRGs mit $k = 3, \dots, 8$. Dies wird in Abbildung 1 gezeigt. Hier hat ein Geschäftspartner seinen ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite vom 30. April 2013 bis zum 30. April 2014 erhöht (d. h., er wies vom Mai 2013

² „Anrechenbare Kredite“ beziehen sich auf Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privaten Organisationen ohne Erwerbszweck). „Ausstehende Beträge anrechenbarer Kredite“ beziehen sich auf den in der Bilanz ausgewiesenen Bestand anrechenbarer Kredite ohne verbrieft oder anderweitig übertragene anrechenbare Kredite, die nicht aus der Bilanz ausgegliedert wurden. Die „anrechenbare Nettokreditvergabe“ bezieht sich auf die Vergabe anrechenbarer Kredite abzüglich während eines spezifischen Zeitraums geleisteter Tilgungen von ausstehenden Beträgen anrechenbarer Kredite. Genauere Definitionen sind den EZB-Beschlüssen und dem Dokument „Targeted Longer-Term Refinancing Operations: Updated guidelines for completing the reporting template“ zu entnehmen.
Übersetzung: Deutsche Bundesbank

bis zum April 2014 eine positive anrechenbare Nettokreditvergabe auf). In diesem Fall wird die Referenzgröße in Höhe einer anrechenbaren Nettokreditvergabe von null festgelegt, sodass die Referenzgröße, die auf dem ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite beruht, unverändert auf dem Stand vom 30. April 2014 verbleibt.³



Wenn $\overline{NL} < 0$ (d. h., wenn der Geschäftspartner eine negative anrechenbare Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 aufwies), dann gilt:

$$BE_k = \overline{NL} \times n_k,$$

wobei n_k wie folgt definiert wird:

<i>k</i>	3	4	5	6	7	8
<i>Monat des GLRG</i>	März 2015	Juni 2015	Sept. 2015	Dez. 2015	März 2016	Juni 2016
<i>Referenzmonat für Zuteilung⁴</i>	Jan. 2015	April 2015	Juli 2015	Okt. 2015	Jan. 2016	April 2016
<i>n_k</i>	9	12	12	12	12	12

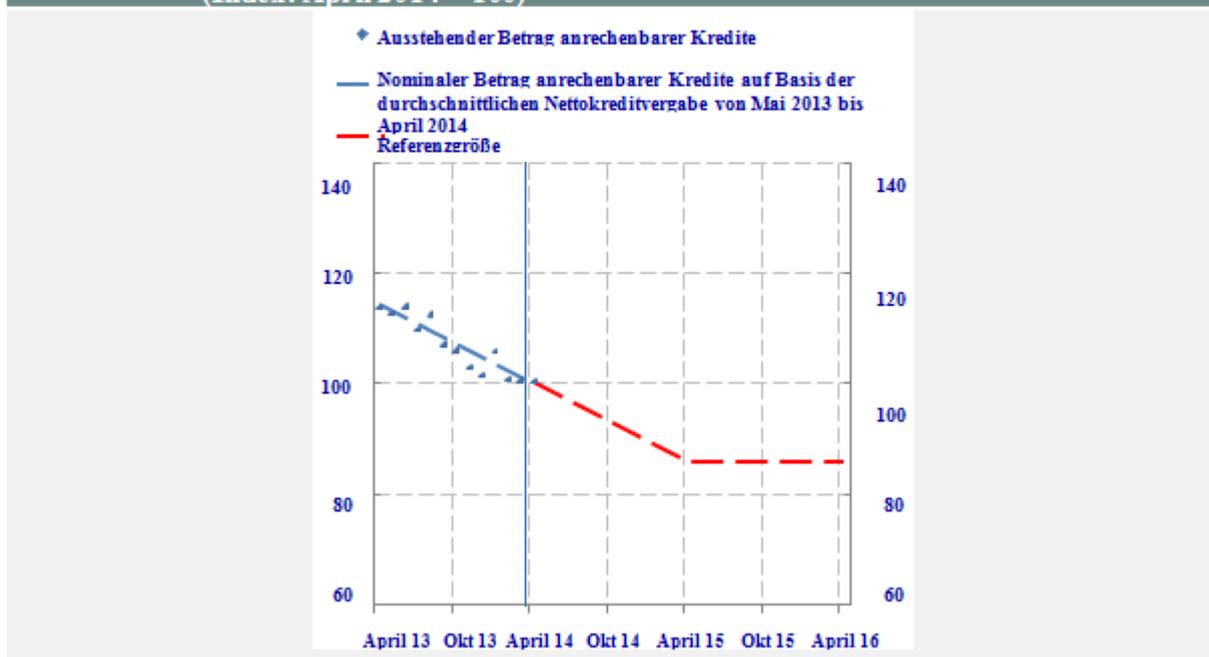
³ Zur Veranschaulichung wird in diesem Anhang bei der auf ausstehenden Beträgen beruhenden Interpretation der Referenzgröße angenommen, dass keine „Anpassungen der ausstehenden Beträge“ („adjustments to the amounts outstanding“) gemäß der Definition im GLRG-Meldeformular und den dazugehörigen Meldeanweisungen erforderlich sind.

⁴ Der Referenzmonat für die Zuteilung eines GLRG *k* ist der jüngste Monat, für den Daten zur Nettokreditvergabe für GLRG *k* zur Verfügung stehen (für ein im Kalendermonat *m* durchgeführtes Geschäft sind dies Daten für den Kalendermonat zwei Monate zuvor).

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Das heißt, die Referenzgröße für jeden GLRG-Zuteilungsreferenzmonat entspricht der durchschnittlichen monatlichen anrechenbaren Nettokreditvergabe, die in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 (*NL*) gewährt wurde, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die im Zeitraum vom 30. April 2014 bis zum Ende des betreffenden Referenzmonats verstrichen ist. Dies gilt jedoch nur für die Zuteilungsreferenzmonate bis einschließlich April 2015. Danach bleibt der Referenzwert für die Nettokreditvergabe unverändert bei dem im April 2015 erreichten Wert. Dies wird in Abbildung 2 gezeigt. Hier hat ein Geschäftspartner seinen ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite im Zeitraum vom 30. April 2013 bis zum 30. April 2014 verringert (d. h., er wies von Mai 2013 bis April 2014 eine negative anrechenbare Kreditvergabe auf). In diesem Fall lässt sich die Referenzgröße, welche auf dem ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite basiert, anhand der durchschnittlichen monatlichen anrechenbaren Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 herleiten, die bis zum 30. April 2015 fortgeführt wird. Diese Fortführung endet jedoch am 30. April 2015. Anschließend bleibt die auf dem ausstehenden Betrag der anrechenbaren Kredite basierende Referenzgröße konstant.

Abbildung 2 Referenzgröße für einen Geschäftspartner mit negativer anrechenbarer Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 (Index: April 2014 = 100)



Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Kreditaufnahme („additional borrowing allowance“) für einen Geschäftspartner im GLRG *k* ist:

$$AA_k = 3 \times (CNL_k - BE_k),$$

wobei CNL_k wie folgt definiert wird:

k	Monat des GLRG	Referenzmonat der Zuteilung	CNL_k
3	März 2015	Jan. 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Jan.\ 2015}$
4	Juni 2015	April 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{April\ 2015}$
5	Sept. 2015	Juli 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Juli\ 2015}$
6	Dez. 2015	Okt. 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Okt.\ 2015}$
7	März 2016	Jan. 2016	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Jan.\ 2016}$
8	Juni 2016	April 2016	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{April\ 2016}$

Für die letzten sechs GLRGs $k = 3, \dots, 8$ (d. h. für alle GLRGs, in denen eine zusätzliche Kreditaufnahme möglich ist) gilt folgende Einschränkung:⁵

$$C_k \leq \max \left\{ 0, AA_k - \sum_{j=3}^{k-1} C_j \right\}$$

Das heißt, der Geschäftspartner kann in jedem GLRG k maximal den höheren Wert von (i) null oder (ii) dem Dreifachen des Betrags aufnehmen, um den seine anrechenbare Nettokreditvergabe vom 30. April 2014 bis zum jeweiligen Zuteilungsreferenzmonat (CNL_k) seinen Referenzwert in dem betreffenden Zuteilungsreferenzmonat (BE_k) übersteigt, abzüglich eventueller bereits in früheren, ab März 2015 durchgeführten GLRGs aufgenommener Mittel.

3 BERECHNUNG DER VORZEITIGEN PFLICHRÜCKZAHLUNGEN

Geschäftspartner, die im Rahmen der GLRGs Mittel aufgenommen haben, aber deren anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2016 unterhalb der Referenzgröße liegt, müssen ihre Mittel gemäß dem EZB-Beschluss im September 2016 zurückzahlen.

Die vorzeitige Pflichtrückzahlung im September 2016 eines Geschäftspartners ist:

$$MR = \sum_{k=3}^8 C_k, \text{ wenn } BE_8 > CNL_8$$

⁵ Für das GLRG, das im März 2015 durchgeführt wird ($k=3$), beträgt die Einschränkung $C_3 \leq \max \{0, AA_3\}$.

Das heißt, wenn die gesamte vom Geschäftspartner im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2016 gewährte anrechenbare Nettokreditvergabe geringer ist als die Referenzgröße für den Zuteilungsreferenzmonat April 2016, dann ist die vollständige Höhe der in allen GLRGs aufgenommenen Mittel im September 2016 zurückzuzahlen.

Wenn $BE_8 \leq CNL_8$, aber $\sum_{j=3}^8 C_j > AA_8$, dann muss der Geschäftspartner im September 2016 $(\sum_{j=3}^8 C_j) - AA_8$ von den in den letzten sechs GLRGs aufgenommenen Mitteln zurückzahlen. In anderen Worten: Übersteigen die in den GLRGs von März 2015 bis Juni 2016 aufgenommenen Mittel $(\sum_{j=3}^8 C_j)$ kumuliert die Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Kreditaufnahme für den Zuteilungsreferenzmonat April 2016 (AA_8), dann ist der über diesem Wert liegende Betrag im September 2016 zurückzuzahlen.

4 MELDEPFLICHTEN DER GESCHÄFTSPARTNER

Geschäftspartner, die an einem GLRG teilnehmen möchten, reichen das ausgefüllte Meldeformular bei ihrer heimischen NZB gemäß dem EZB-Beschluss ein.

5 NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITEN

Für die GLRGs gelten dieselben Regelungen des Eurosystems für die Bereitstellung von Sicherheiten (in Bezug auf Zulassungskriterien, Bewertung, Abschläge und Regeln zur Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten) wie bei anderen Refinanzierungsgeschäften.

6 TERMINE UND FRISTEN

Der nachstehende Zeitplan enthält die Termine und Fristen für das Jahr 2014 sowie die wichtigsten Termine und Fristen für die nachfolgende Zeit. Alle anderen Termine und Fristen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

	Erstes GLRG	Zweites GLRG
Leitinstitutionen beantragen bei ihrer heimischen NZB die Anerkennung als Bietergruppe	Bis 8. Aug. 2014, 15.30 Uhr ⁶ (Antrag muss auf den aktuellsten Daten zu engen Verbindungen und indirekter Mindestreservehaltung zum Stichtag 31. Juli 2014 basieren)	

⁶ Alle Uhrzeiten sind in Ortszeit Frankfurt am Main angegeben.
Übersetzung: Deutsche Bundesbank

NZBen bestätigen den Leitinstitutionen die Anerkennung als Bietergruppe	Bis spätestens 25. Aug. 2014, 15.30 Uhr	
Geschäftspartner, die an einem GLRG teilnehmen möchten oder zuvor bereits teilgenommen haben, übermitteln vollständig ausgefüllte Meldeformulare an die NZBen	Bis 28. Aug. 2014, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 Datenstand für die Übermittlung der Bilanzpositionen für den Referenzmonat Juli 2014	Bis 20. Nov. 2014, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2014 bis 31. Okt. 2014 Datenstand für die Übermittlung der Bilanzpositionen für den Referenzmonat Oktober 2014
NZBen teilen Geschäftspartnern die Obergrenzen für die Kreditaufnahme mit	Bis 11. Sept. 2014, 15.30 Uhr	Bis 4. Dez. 2014, 15.30 Uhr
Ankündigung des GLRG	16. Sept. 2014 (15.30 Uhr)	9. Dez. 2014 (15.30 Uhr)
Frist der Geschäftspartner für die Abgabe von Geboten bei den NZBen	17. Sept. 2014 (9.30 Uhr)	10. Dez. 2014 (9.30 Uhr)
Zuteilung	18. Sept. 2014 (11.15 Uhr)	11. Dez. 2014 (11.15 Uhr)
Abwicklung	24. Sept. 2014	17. Dez. 2014
Geschäftspartner übermitteln aktualisierte Meldeformulare (zur Berechnung der vorzeitigen Pflichtrückzahlungen) an die NZBen	Bis 17. Aug. 2016, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2014 bis 30. April 2016 (Datenstand wird später veröffentlicht)	
NZBen informieren Geschäftspartner über vorzeitige Pflichtrückzahlungen	Bis spätestens 31. Aug. 2016, 15.30 Uhr	
Abwicklung der vorzeitigen Pflichtrückzahlungen	29. Sept. 2016	
Abwicklung der ersten freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung	28. Sept. 2016	21. Dez. 2016
Fälligkeit	26. Sept. 2018	